

Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 31 Abs. 1 Nr. 1-3 SGB XII und 23 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II, regeln diejenigen einmaligen Leistungen, die nicht in den Regelsatz einbezogen sind. Sie enthalten eine abschließende Aufzählung der entsprechenden Bedarfe.

Bei der Ermessensentscheidung, ob Geld- oder Sachleistungen zu gewähren sind, ist der Grundsatz zu beachten, dem Leistungsempfänger die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Achtung der Menschenwürde gebietet es aber nicht, dem Leistungsempfänger im Rahmen der einmaligen Beihilfe für einen bestimmten Bedarf freizustellen, wie er diesen decken will. Vielmehr darf der Leistungsempfänger – nicht zuletzt aus Gründen der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Haushaltsmitteln – auch auf ihm zumutbare Sachleistungen verwiesen werden (z. B. Gebrauchsgüter).

Vgl. BVerwG, U. v. 14.3.1991 (NDV 1991, 260 = FEVS 41, 397)

Der Sozialhilfeträger kann Leistungen für die Erstaussstattungen pauschalieren vgl. §§ 31 Abs. 3 SGB XII und 23 Abs. 3 SGB II.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge verwiesen (vgl. Zusammensetzung der Pauschalen).

Prüfung

1. Stufe: Klärung ob Erstaussstattung benötigt wird.
2. Stufe: Entscheidung über Maß und Form der Gewährung.

1. Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltgeräte

kann

- komplette Wohnung oder
- einzelne Räume oder
- einzelne Haushaltgeräte

betreffen

Komplettbedarf: u.a. bei

- Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Obdachlosigkeit
- Erst- oder Neuanmietung Wohnraum nach vorheriger Haft
- vollständigem Verlust durch Brand, Diebstahl u.s.w.
- erstmaliger Anmietung eigenen Wohnraumes

Beispiel: junger Mann mietet nach Abschluss der Lehre eigenen Wohnraum an, aus dem elterlichen Haushalt konnte er Bett, Kleiderschrank und Stereo-Anlage mitnehmen

- der fehlende notwendige Hausrat stellt einen Erstausrüstungsbedarf dar

beachte: lebt junger Volljähriger noch im Elternhaushalt und beantragt Umzug einschließlich Hausrat

- prüfen, ob ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Umzugsgrund vorliegt, von dem sich auch ein Nichthilfeempfänger leiten lassen könnte (u.a. Wohnraum für Haushaltsgemeinschaft zu klein, berufliche Gründe, gesundheitliche Gründe)
- nein; Ablehnung der kompletten Leistung

aber: ist Umzug bereits erfolgt, erstreckt sich die Beurteilung ausschließlich auf die Frage „Erstausrüstung erforderlich?“

2. Sonderregelung für junge Volljährige (U-25) im SGB II

Ist ein junger Volljähriger, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (U-25) ohne Zusicherung zur Anmietung der Wohnung (§ 22 Abs. 2a **neu**) umgezogen, dann kann er auch keine Erstausrüstung für diese neue Wohnung erhalten.

Der Anspruch auf eine Erstausrüstung ist bei fehlender Zusicherung zur Anmietung einer Wohnung – ohne Ermessensspielraum (§ 23 Abs.6 **neu**) – generell ausgeschlossen. Auch eine darlehensweise Gewährung entfällt.

Wird die Zusicherung ggf. nachträglich erteilt, dann besteht auch wieder ein Anspruch auf Erstausrüstung.

Teilbedarf:

- erstmalige Anschaffung von Kinderzimmermobiliar
- Erstanschaffung Waschmaschine, da vorher nur 1-Personen-Haushalt

Pauschalen (gerundete Maximalwerte) in der Übersicht (alle Angaben in Euro):

1-Personen-Haushalt	1.257,00
2-Personen-Haushalt	1.819,00
3-Personen-Haushalt	2.132,00
jede weitere Person	362,00

Zusammensetzung der Pauschalen (alle Angaben in Euro)

	1-Pers.HH	2-Pers.HH	3-Pers.HH
1. Wohnzimmer			
Schrank/Schrankwand	153,00	153,00	153,00
Tisch	26,00	26,00	26,00
1 Sitzelemente	31,00		
2 Sitzelemente		62,00	
3 Sitzelemente			93,00
Lampe	10,00	10,00	10,00

Zwischensumme	220,00	251,00	282,00
----------------------	---------------	---------------	---------------

2. Schlafzimmer/ -teil o. ä. bei Einraumwohnung

Kleiderschrank	61,00	74,00	104,00
Liege	112,00	224,00	336,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Zwischensumme	181,00	306,00	448,00

3. Küche

Kühlschrank	123,00	123,00	123,00
Herd	138,00	138,00	138,00
Küchenschränke	52,00		
" mit Besenschrank		86,00	86,00
Spüle	40,00	40,00	40,00
1 Stühle	8,00		
2 Stühle		16,00	
3 Stühle			24,00
Küchentisch	20,00	20,00	20,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Zwischensumme	389,00	431,00	439,00

4. Flur

Schuhregal	10,00	10,00	10,00
Spiegel	12,00	12,00	12,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Garderobe	10,00	10,00	10,00
Zwischensumme	40,00	40,00	40,00

5. Bad

Spiegel und Ablage	10,00	10,00	10,00
Lampe	8,00	8,00	8,00
Zwischensumme	18,00	18,00	18,00

6. Küchengrundausrüstung

Pauschale	128,00	153,00	179,00
-----------	--------	--------	--------

7. Sonstiges

Wäscheständer	10,00	10,00	10,00
Bügeleisen	15,00	15,00	15,00
Bügelbrett	10,00	10,00	10,00
Radio mit Wecker	15,00	15,00	15,00
Fernseher	51,00	51,00	51,00
3 Jalousien/Gardinen	54,00		
4 Jalousien/Gardinen		72,00	72,00

2 Bettwäsche komplett	40,00		
4 Bettwäsche komplett		80,00	
6 Bettwäsche komplett			120,00
2 Badehandtücher	16,00		
4 Badehandtücher		32,00	
6 Badehandtücher			48,00
2 Handtücher	8,00		
4 Handtücher		16,00	
6 Handtücher			24,00
2 Geschirrtücher	4,00		
3 Geschirrtücher		6,00	
4 Geschirrtücher			8,00
Kopfkissen	10,00	20,00	30,00
Bettdecke	30,00	60,00	90,00
Tischdecke	8,00	8,00	8,00
Koffer/Tasche	10,00	10,00	10,00
Waschmaschine		215,00	215,00
Zwischensumme	281,00	620,00	726,00
Gesamtsumme	1.257,00	1.819,00	2.132,00